

Satzung
der Stadt Wolfen über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Wolfen-Thalheim“

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 721) und des § 142 Abs. 3, Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 hat der Stadtrat der Stadt Wolfen in seiner Sitzung am ~~28.1.1998~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 41,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Wolfen-Thalheim“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wolfen-Thalheim“ - Sanierungsatzung - im Maßstab 1 : 2.500 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

| Beschl. Nr. der Satzung | Beschl. Nr. der Änderung | Titel der Satzung und der Änderungen | Stadtratssitzung vom | Veröffentlichung in "WSN" |
|-------------------------|--------------------------|---|----------------------|----------------------------|
| 441/98 | | Satzung der Stadt Wolfen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Wolfen-Thalheim" | 28.01.1998 | Ausgabe 4/98 vom 02.03.998 |